

Wahlordnung für die digitale Hauptversammlung

Gemäß §10.9 der Satzung ist eine Online-Mitgliederversammlung möglich. Die Satzung sieht eine vom Vorstand beschlossene und den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegebene Wahlordnung vor, die geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung festlegt. Sie soll insbesondere sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

1. Technische Umsetzung der Online-Mitgliederversammlung

Die Online-Mitgliederversammlung wird mit dem Tool "ZOOM" und dem darin enthaltenen Abstimmungstool ("Umfragen") realisiert.

Die Online-Mitgliederversammlung läuft einschließlich der Abstimmungen analog zu einer Mitgliederversammlung in Präsenz ab. Es erfolgt eine digitale Aufzeichnung, die jedoch lediglich zur Unterstützung des Protokollführers dient.

2. Registrierung zur Online-Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder, die an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, müssen sich vorab äquivalent zur Einladungsfrist für die Hauptversammlung über ein Formular mit Namen und E-Mail-Adresse registrieren.

Sie bekommen daraufhin einen personalisierten Einwahl-Link, der sie zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt.

3. Prüfung stimmberechtigter Teilnehmer

Der Versammlungsleiter oder ein von ihm Beauftragter prüft die Liste der für die digitale Hauptversammlung registrieren Teilnehmer analog zu einer solchen Prüfung bei einer Präsenzveranstaltung. Ihm steht dafür die vom Online-Meeting-Tool ZOOM bereitgestellte Registrierungsliste zur Verfügung.

4. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in Form von im Online-Meeting eingeblendeten Auswahllisten mithilfe der ZOOM-Funktion "Umfragen", in denen jeder Teilnehmer seine präferierte Option auswählt und diese Auswahl absendet. Der Versammlungsleiter oder ein von ihm Beauftragter stellt diese Auswahllisten bereit, startet die Abstimmungsphase, beendet sich nach angemessenem Abstimmungszeitraum und stellt anschließend das Ergebnis für alle Teilnehmer sichtbar bereit.

Abstimmungen finden grundsätzlich anonym statt, was einer geheimen Wahl in Präsenzveranstaltungen gleichkommt.

5. Stimmübertragungen

Stimmübertragungen sind in begrenztem Umfang gemäß Satzung zulässig. Kein Mitglied kann demnach mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Für die Online-Wahlen und -Abstimmungen registriert sich derjenige, der eine Stimme übertragen bekommt, ein zweites Mal für die Versammlung unter dem Namen desjenigen, der die Stimme überträgt und wählt sich parallel ein zweites Mal in die Online-Mitgliederversammlung ein, damit er/sie dort entsprechend abstimmen kann. Dies kann beispielsweise über ein zweites Gerät (Laptop, PC, Smartphone) oder über einen zweiten Webbrowser erfolgen.

Für die technische Umsetzung dieser zweiten Einwahl ist der Teilnehmer selbst verantwortlich und soll eine Stimmübertragung nur akzeptieren, sofern die technischen Voraussetzungen dafür sichergestellt sind.

Stimmübertragen müssen vor der Mitgliederversammlung durch denjenigen, der die Stimme überträgt und denjenigen, der die übertragene Stimme vertritt, beim Vorstand angezeigt werden, damit der Versammlungsleiter oder der von ihm Beauftragte bei der Versammlung die Prüfung der Stimmberechtigung vornehmen kann.

6. Äguivalenz zu Präsenzveranstaltungen

Alle weiteren Formalia und Abläufe der Hauptversammlung werden äquivalent zu einer Präsenz-Veranstaltung gehandhabt. Das Online-Tool ZOOM dient dabei lediglich als virtueller Veranstaltungsraum, der die physische Anwesenheit der Teilnehmer durch eine digitale in Form von Textnachrichten (Chat), Audio- und gegebenenfalls Video-Übertragung ersetzt.

Für die Anwesenheit bei der digitalen Hauptversammlung sind die Teilnehmer selbst verantwortlich, äquivalent zur Anwesenheit bei einer Präsenz-Veranstaltung. Technische Fragen sind vom Teilnehmer in Eigenverantwortung rechtzeitig und frühzeitig vor der Mitgliederversammlung zu klären. Der Vorstand unterstützt dabei im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.